

# RS OGH 2018/2/27 1Ob208/17w, 4Ob57/18p, 9Ob81/17b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2018

## Norm

IO §21

## Rechtssatz

Bei einer „Naturalrestitution“ von Anlegerschäden hat der Schädiger ohne Zahlung gerade keinen Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere, den grundsätzlich die wechselseitige Verpflichtung Zug um Zug sichern soll. § 21 IO ist hier auch nicht analog anzuwenden, weil die Zug-um-Zug-Abwicklung hier keine Sicherungsfunktion wie das Zurückbehaltungsrecht nach § 1052 ABGB hat, sondern eine Form des Bereicherungsausgleichs ist. Ihr Zweck ist nicht die Abwicklung von beiderseitigen Leistungspflichten (den geschädigten Anleger trifft keine Herausgabepflicht), sondern die Schadenberechnung „durch Naturalrestitution“.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 208/17w  
Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 208/17w
- 4 Ob 57/18p  
Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 57/18p  
Vgl auch
- 9 Ob 81/17b  
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 Ob 81/17b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132005

## Im RIS seit

28.05.2018

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)